

4. die unverehelichte Franziska Kowarjch aus Jamney in Böhmen, 16 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten schweren Diebstahls, sowie wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 5. März d. Js.;
5. der Klempner Joseph Marko aus Botuschan in der Türkei, 22 Jahre alt, Israelit, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostei zu Lüneburg vom 30. März d. Js.;
6. der Tagelöhner Vincenz Leised, ortsangehörig zu Bukomnik (Kreis Pilsen, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen), 32 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und wegen Bettelns im Rückfalle, früher bereits wegen Diebstahls, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamts zu Straubing vom 4. März d. Js.;
7. der Weber Gabriel Goldstein aus Peterlow in Böhmen, 33 Jahre alt,
8. der Blechener Jakob Rosen aus Lenschütz in Rußland, 68 Jahre alt,
9. der Tagelöhner Moses Tach aus Lemberg (Galizien, Oesterreich), 39 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landescommissars zu Karlsruhe vom 12. März, resp. (zu 8 und 9) 2. April d. Js.;
10. der Schneibergeselle Karl Privat, geboren am 20. März 1855 zu Paris,
11. der Adernecht Joseph Vogz, geboren am 24. Februar 1816 zu St. Dié (Departement der Vogesen in Frankreich), ortsangehörig zu Conflans,
12. der Arbeiter Claude Nicolas Flammarion, geboren am 23. Juli 1831 zu Jonville (Departement der Maas in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 11 und 12 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 3., 5. und 6. April d. Js.;
13. der Schlosser Ludwig Abiesler, gebürtig aus Sulz (Kreis Weisweiler im Ober-Elsass), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Senones (Departement der Vogesen in Frankreich), 39 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 30. März d. Js. aus dem Reichgebiete ausgewiesen worden.

2. Roll- und Steuer-Wesen.

Der königlich preussischen Post-Steuer-Expedition zu Köln ist die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitcheinen I. über die mit der Post vom Auslande eingegangenen Rollen beigelegt worden.

Dem königlich sächsischen Untersteueramte zu Großenhain ist die Befugniß zur Erteilung von Begleitcheinen I. über wollene Waaren beigelegt worden.
